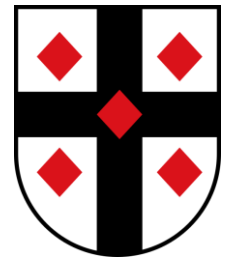


Stadt Rüthen



Begründung zum 43. Änderung des Flächennutzungsplans



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden gem.
§ 4 (1) BauGB**

04/2025



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkung / Planungsanlass	3
2	Lage des räumlichen Änderungsbereiches	4
3	Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen	4
3.1	Landesentwicklungsplan NRW	5
3.2	Regionalplanung	7
3.3	Landschaftsplanung	8
3.4	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	9
4	Änderungsinhalte	10
5	Sonstige Belange	12
5.1	Erschließung / Anschluss an das Elektrizitätsnetz	12
5.2	Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz	12
5.3	Altlasten	13
5.4	Kampfmittel	13
5.5	Trink- und Löschwasser	13
5.6	Niederschlagswasser	14
5.7	Emissionen / Reflexionen	14
6	Umweltbelange und Artenschutz	15
6.1	Umweltbericht	15
6.2	Artenschutz	15
6.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	15
7	Monitoring	15

II Umweltbericht

Derzeit In Bearbeitung

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Derzeit In Bearbeitung

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Derzeit In Bearbeitung



1 Allgemeine Vorbemerkung / Planungsanlass

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rülchen hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 die Aufstellung den Bebauungsplans KN Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage In der Siemecke“ sowie die 43. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Rülchen-Kneblinghausen im Parallelverfahren beschlossen. Damit entspricht die Stadt Rülchen einem Antrag zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf zwei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Kernstadt Rülchen, nördlich der Bundesstraße 516 („Möhnestraße“).

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt im Kontext der nationalen Klimaschutz- und Energiepolitik sowie der gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023). Ziel des EEG 2023 ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch in Deutschland signifikant zu steigern und bis 2045 eine klimaneutrale Energieversorgung zu gewährleisten. Zudem fördert das EEG 2023 gezielt die Nutzung von Photovoltaikanlagen, indem es Vergütungsregelungen sowie Erleichterungen für den Netzanschluss vorsieht. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen machen die geplante Anlage wirtschaftlich attraktiv und unterstützen die Energiewende auf lokaler Ebene.

Gemäß § 1 EEG 2023 dient das Gesetz dazu, den Ausbau erneuerbarer Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Energieversorgung und der Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu beschleunigen. Insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden als ein wesentliches Instrument zur Erreichung dieser Ziele gefördert. Das EEG 2023 legt in § 4 fest, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen sollen, wobei Photovoltaikanlagen eine zentrale Rolle spielen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der übergeordneten energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland ist die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich ausdrücklich erwünscht. Der Bebauungsplan in Verbindung mit der Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine geordnete städtebauliche Entwicklung und stellt sicher, dass die Interessen des Naturschutzes mit den Anforderungen der Energiewende in Einklang gebracht werden.

Die vorliegende Planung unterstützt des Weiteren das im Baugesetzbuch aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen.

Im Jahr 2022 wurde von der Stadt Rülchen ein Photovoltaik-Freiflächenkonzept erarbeitet und im Juni 2022 als städtebaulichen Rahmenplan beschlossen. Darin wird das vorgesehene Plangebiet als potenziell geeignetes Gebiet dargestellt.

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist die Fläche des Plangebietes bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aus planungsrechtlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung / Photovoltaikanlage“ darzustellen und im



Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB den Bebauungsplan KN Nr. 1 „Photovoltaikanlage In der Siemecke“ aufzustellen.

2 Lage des räumlichen Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich der Kernstadt Rüthen und nördlich der Bundesstraße 516 („Möhnestraße“). Südwestlich befinden sich Gewerbebetriebe (Kleeschulte Erden). Im Osten wird die Fläche durch den 1. Sundernweg begrenzt; nach Süden hin bildet eine baumbestandene Fläche die Grenze zur Bundesstraße. Im Nordwesten schließen sich Waldbestände an.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 1 (teilweise), 2, 3, 199 und 206 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Kneblinghausen. Er besteht aus zwei zusammenhängenden Flächen, die für Photovoltaikanlagen vorgesehen sind, sowie einem dazwischenliegenden Wirtschaftsweg.

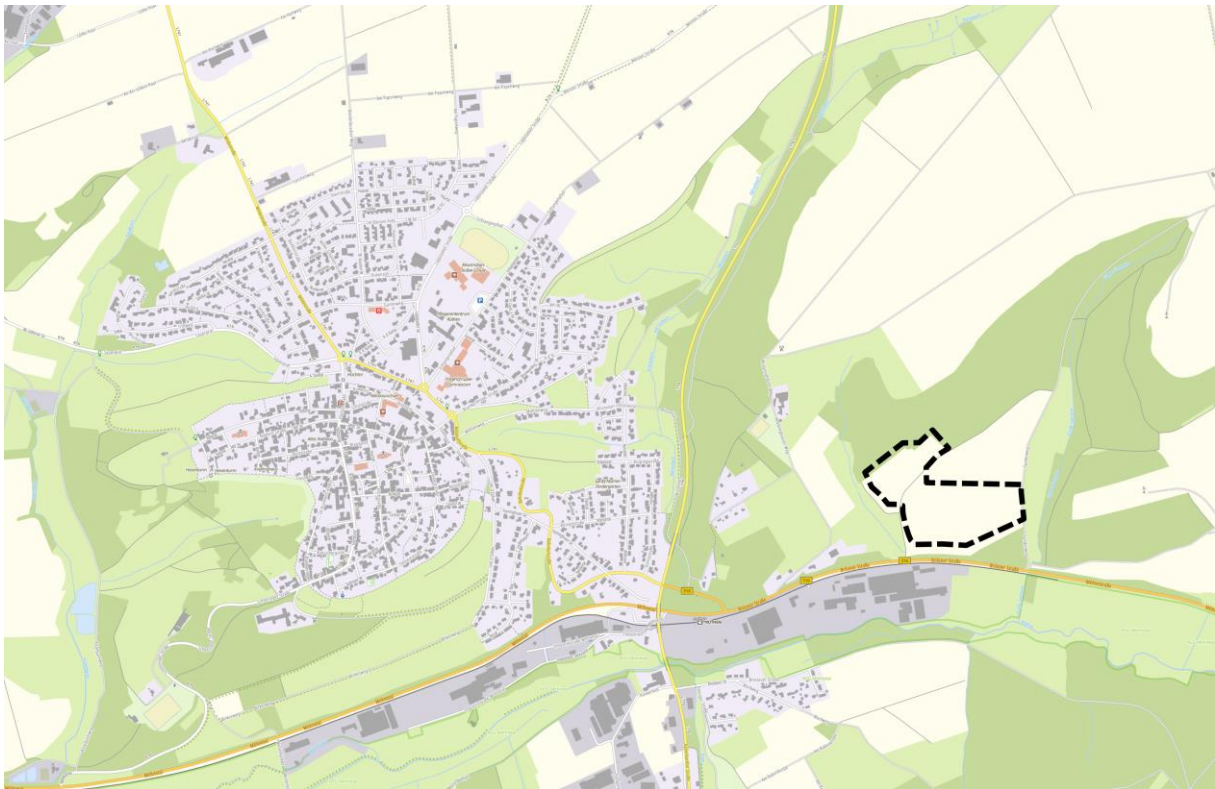


Abbildung 1: Lage der geplanten Freiflächen-PV-Anlage im Stadtgebiet; ohne Maßstab (Quelle: tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

3 Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.



3.1 Landesentwicklungsplan NRW

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW (Stand 03.07.2024) entfalten nach § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Rechtswirkungen. Diese Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten, wobei die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse einen Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung unterliegen.

Laut der Kartendarstellung des LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Freiraumbereichs.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt:

„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der vom Menschen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und Energieregion in Europa hat NRW einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden erstmals verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen geschaffen. Nordrhein-Westfalen will seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese Ziele sollen unter anderem durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung erneuerbarer Energien ist eine zentrale Säule der Klimaschutzpolitik des Landes. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Daher soll die Energieerzeugung kontinuierlich auf einen immer höheren Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. [...]“

Prüfung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß den Zielen 10.2-14 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ist die Nutzung von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie grundsätzlich zulässig, solange der Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist. Dabei muss insbesondere dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Der Planbereich liegt innerhalb der Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und ist als „Acker in benachteiligten Gebieten“ ausgewiesen, wodurch die Fläche für eine profitable landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist. In der Flächenkulisse für raumbedeutsame Anlagen des LEP NRW wird die Fläche zudem als „vorzugsweise zu nutzende Fläche“ für die Solarenergienutzung dargestellt. Auf Landesebene stellt das Plangebiet somit eine Potenzialfläche für die Nutzung von Solarenergie dar.



Abbildung 2: Auszug aus dem Energieatlas NRW – Förderkulisse nach EEG, Plangebiet dargestellt als „Acker in benachteiligten Gebieten“ (orange); ohne Maßstab (Quelle: Energieatlas NRW, LANUV NRW)



Abbildung 3: Auszug aus dem Energieatlas NRW – Flächenkulisse nach LEP NRW für raumbedeutsame Anlagen, Plangebiet dargestellt als „vorzugsweise zu nutzende Flächen“ (grün); ohne Maßstab (Quelle: Energieatlas NRW, LANUV NRW)

Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit erfolgt im Einzelfall und ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zu prüfen, ob ein Vorhaben raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.



Laut LEP NRW wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ab einer Größe von 10 Hektar grundsätzlich als raumbedeutsam eingestuft, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die dem entgegenstehen. Solche Umstände könnten beispielsweise die Bauart oder die Lage der Anlage betreffen, wenn dadurch die Auswirkungen auf den Raum über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können. Auch kleinere Anlagen unter 10 Hektar können als raumbedeutsam eingestuft werden, wenn sie raumbeeinflussende Auswirkungen haben. Dabei sind insbesondere die Sichtbarkeit, optische Wirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ab 10 Hektar sind beispielsweise, wenn die Anlage von der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart dies nahelegt.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hat die Bezirksregierung Arnsberg in einer landesplanerischen Anfrage festgestellt, dass aufgrund der Größe von weniger als 10 Hektar zunächst nicht von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist.

Die genaue Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Raumordnung und das Landschaftsbild sowie die Frage, ob das Vorhaben als raumbedeutsam einzustufen ist, wird im Rahmen der Umweltprüfung weiter untersucht.

3.2 Regionalplanung

Der Änderungsbereich befindet sich nach dem rechtswirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (2012) in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert ist. Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für die regenerative Energienutzung, hier Freiflächenphotovoltaik, ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzfunktionen nicht zu erwarten. Weitere Vorgaben bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen werden für diese Planung nicht getroffen.

Die gem. § 34 Abs. 5 LPlG NW notwendige landesplanerische Zustimmung wird derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

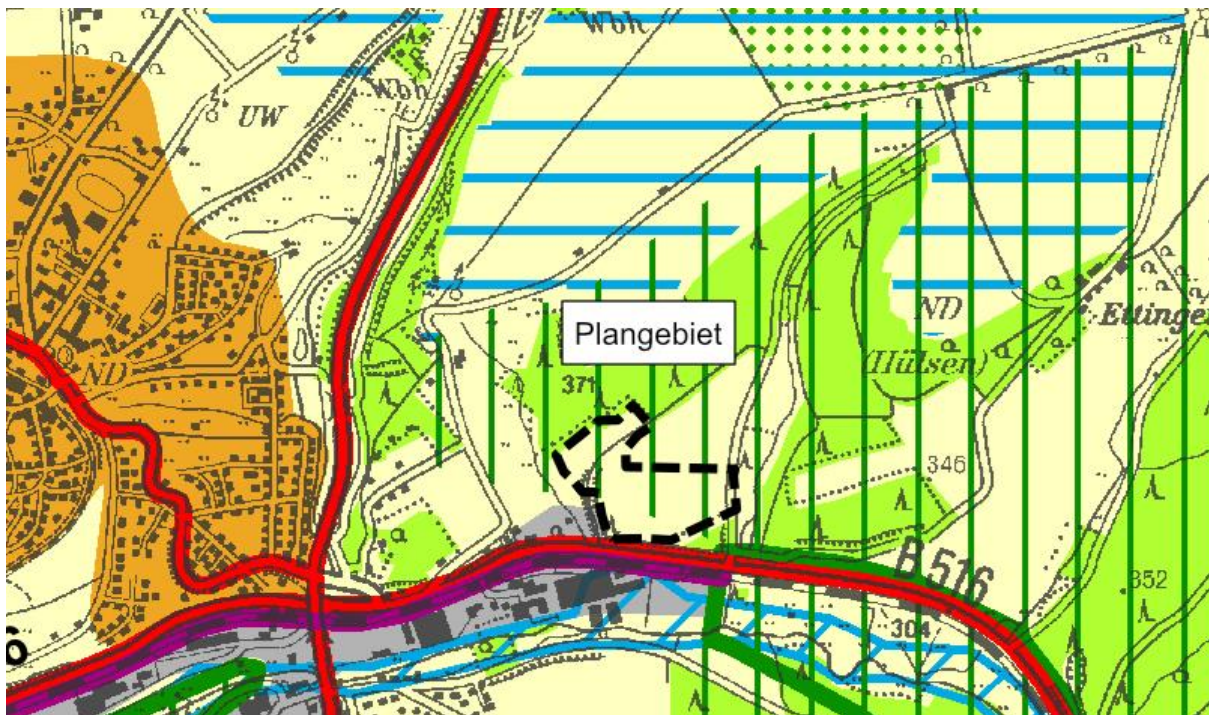


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg (schwarz umrandet); Blatt 6; ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg; eigene Darstellung)

3.3 Landschaftsplanung

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Im EEG 2023 wird in § 38 Abs. 1 explizit die Möglichkeit eingeräumt, dass Freiflächen-PV-Anlagen auch auf Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten errichtet werden können, sofern die ökologischen und naturschutzrechtlichen Belange gewahrt bleiben und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Errichtung der PV-Anlage erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild umfassend im Rahmen der Umweltfachgutachten geprüft und in der Planung berücksichtigt werden.

Inmitten der Fläche liegt eine Obstwiese, die als Kompensationsfläche E 1017/M3 anerkannt und bereits umgesetzt ist. Dieser Bereich wird von der geplanten PV-Freiflächenanlage freigehalten.

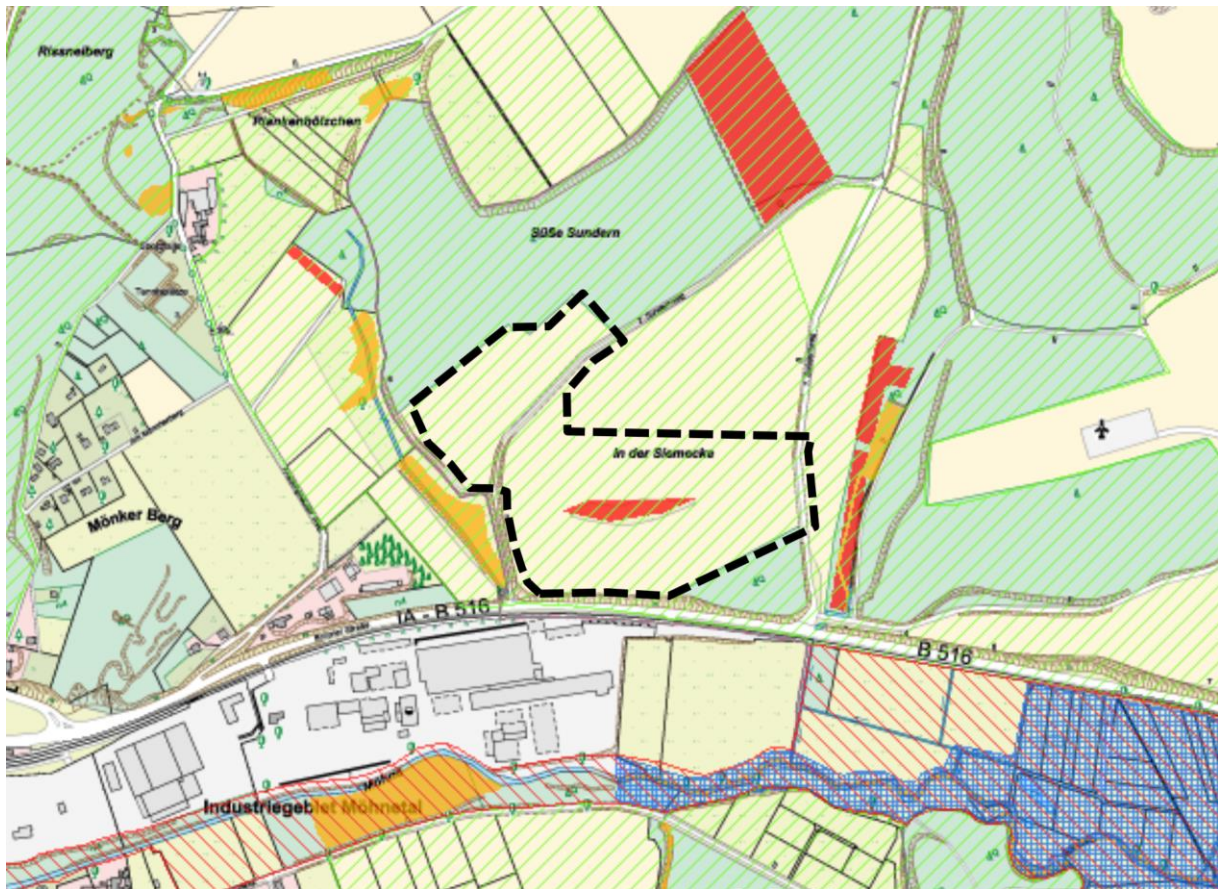


Abbildung 5: Schutzgebiete innerhalb und in der Nähe des Plangebietes (Quelle: www.gis.kreis-soest.de/MapSolution/apps/map/client/oeffentlich/map_landchaftsschutz; eigene Darstellung)

3.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt. Die Ziele des BRPH sind demnach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Absatz 4 BauGB zu beachten. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz erfolgt im Folgenden:

Der Änderungsbereich und das unmittelbare Umfeld liegen weder in einem Einzugsgebiet (gem. § 3 Nummer 13 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) noch in einem Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG). Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten ordnen weder dem Änderungsbereich noch sein unmittelbares Umfeld einer Wahrscheinlichkeitsklasse zu.

Das nordrhein-westfälische Landesumweltamt (LANUV) hat eine Starkregenhinweiskarte für ganz NRW veröffentlicht. Eine Verschärfung der Hochwassersituation in dem Änderungsbereich, in dem Änderungsbereich umgebenden Gewässerabschnitten und auf angrenzenden Flächen im Fall eines bis zu 100-jährigen Ereignisses ist nicht zu erwarten.

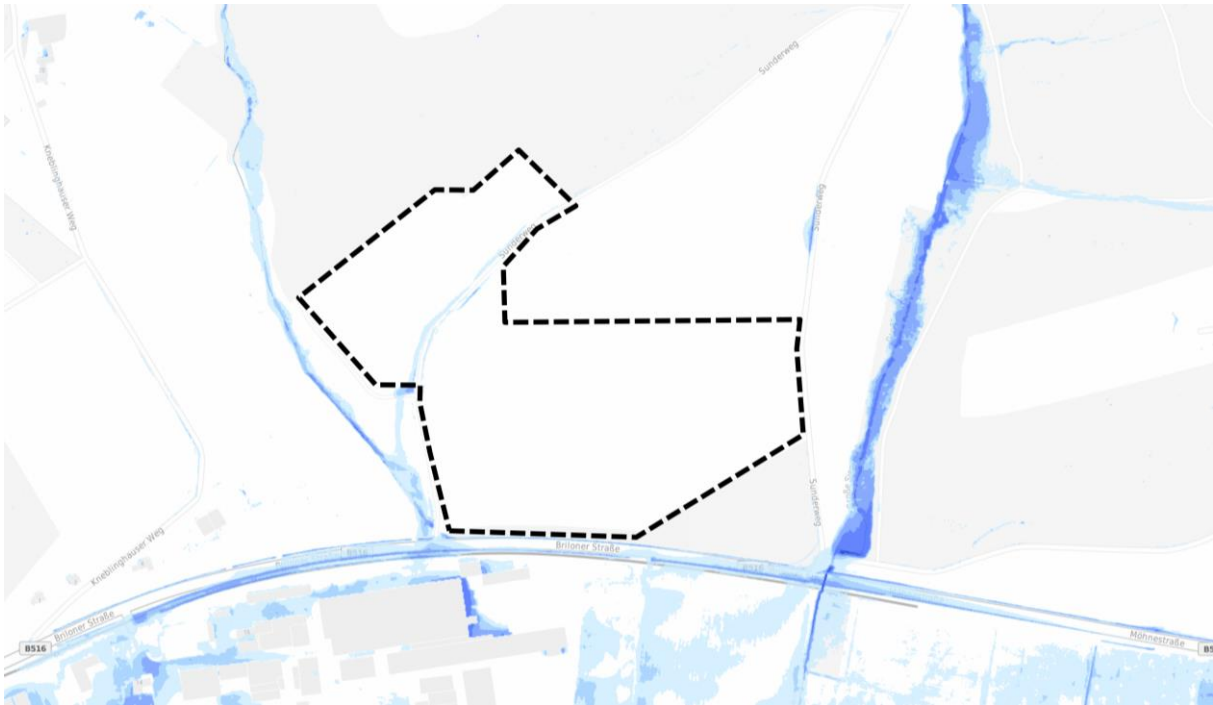


Abbildung 6: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW: Wasserhöhen extremes Ereignis (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021): Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

4 Änderungsinhalte

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen bisher als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen werden bestimmte Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung / Photovoltaikanlage“ gemäß § 5 (2) Nr. 2b BauGB festgelegt. Eine Ausnahme bildet die nördliche Fläche für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Diese Fläche trägt die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie“ und ist ausschließlich für die Nutzung von Anlagen zu Weiterleitung und / oder Speicherung der erzeugten elektrischen Energie und weiteren dem Betrieb des Solarparks dienenden Nebenanlagen vorgesehen, wobei eine Bebauung mit Solarmodulen ausgeschlossen werden soll. Zur planerischen Sicherung der innerhalb der Sonderbaufläche gelegenen Ausgleichsfläche / Obstwiese wird diese als „Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen und festgesetzt.

Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbaren Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht ein Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche soll begründet



werden. Grundsätzlich begründet sich die Planung aus ökonomischen Erwägungen des Flächeneigentümers, der seine Flächen gewinnbringend nutzt. Wird landwirtschaftliche Fläche in der momentanen wirtschaftlichen Situation nicht zur Nahrungsmittelproduktion verwendet, so ist die zeitweise Umwandlung und Nutzung zur Stromgewinnung über die Photovoltaik eine sinnvolle Möglichkeit und steht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entgegen. Wird sparsam mit ökonomisch gleichgesetzt, so ist diese Form von Nutzung im Vergleich zu einer intensiven Nutzung oder dem Maisanbau für Gasanlagen unter Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ein sparsamer und langfristig ökonomischer Umgang mit Grund und Boden. Die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit bleibenden Einbauten wie Fundamenten verbunden, es findet keine Bodenversiegelung statt, die Nutzung kann jederzeit rückgängig gemacht und wieder Landwirtschaft betrieben werden, neben der regenerativen Energiegewinnung wird schon durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland die CO₂-Freisetzung reduziert und die Grundwasserneubildung durch eine erhöhte Sickerfähigkeit des Bodens erhöht. Das Bodengefüge regeneriert sich unter Dauergrünland und es unterbleibt ein Eintrag von Düngemitteln und Spritzmitteln. Für eine Vielzahl von Kleintieren wird wieder Lebensraum entstehen, der auf der Ackerfläche nicht vorhanden war.

Zudem begründet sich die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche durch die raumordnerisch und energiepolitisch notwendigen Energiewende gemäß des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG).

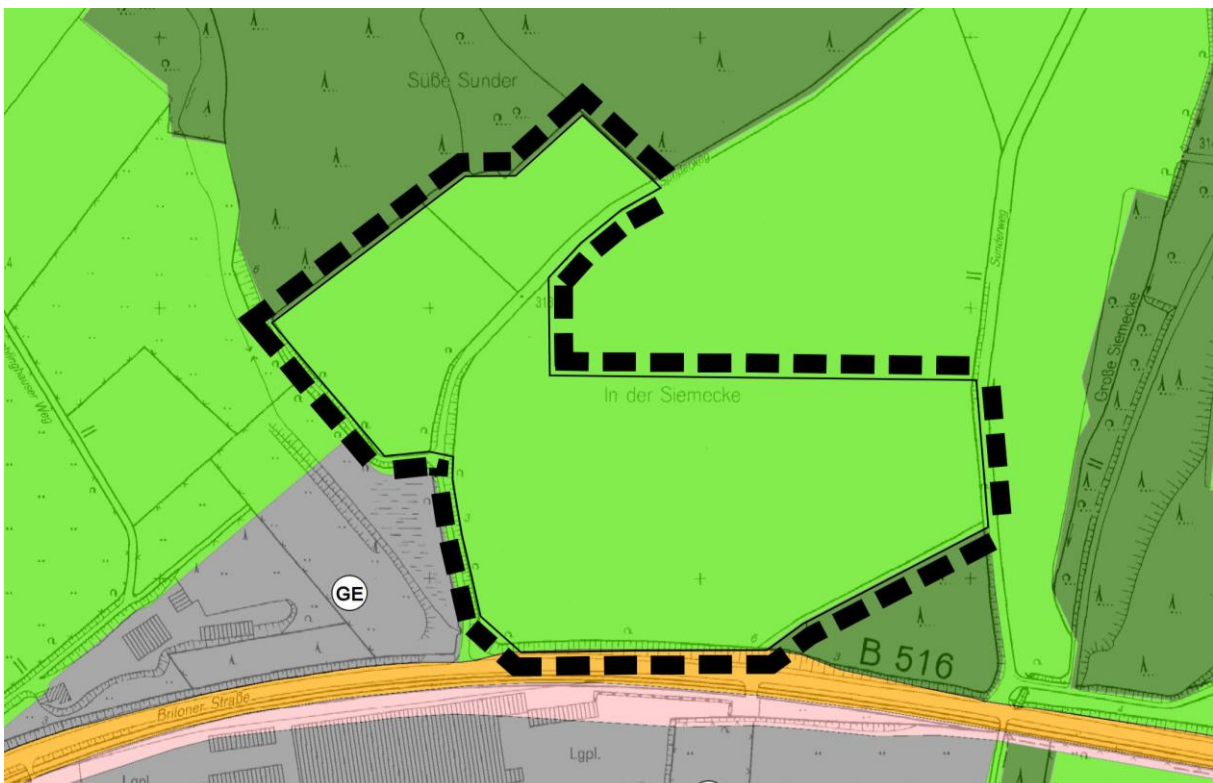


Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rütthen mit Änderungsbereich; ohne Maßstab (Quelle: Stadt Rütthen; eigene Darstellung)

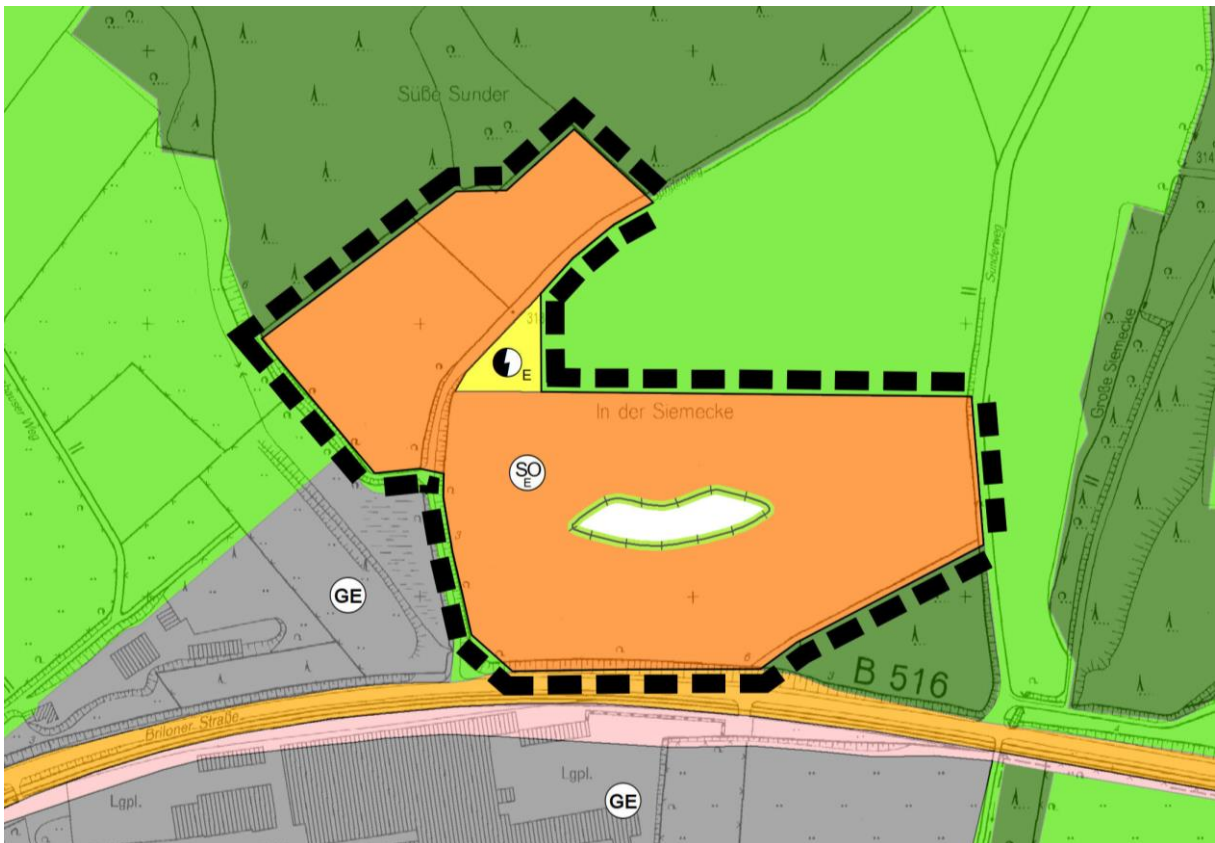


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen mit geplanter Änderung; ohne Maßstab (Quelle: Stadt Rüthen; eigene Darstellung)

5 Sonstige Belange

5.1 Erschließung / Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Der Anschluss des Änderungsbereich an das vorhandene Straßen- und Wegenetz erfolgt zum einen über den südlich vorhandenen Weg „2. Sundernweg“ und zum anderen östlich über den vorhandenen Weg „1. Sundernweg“.

Der Anschluss an das Elektrizitätsnetz wird in Abstimmung mit dem örtlichen Energieversorger einvernehmlich geregelt und wird spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

5.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz

Im Änderungsbereich befinden sich keine Denkmäler. Ebenso sind keine Bodendenkmäler eingetragen oder werden nach derzeitigem Kenntnisstand vermutet.

Es wird aber auf folgendes hingewiesen:



Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5.3 Altlasten

Der Stadt sind im Plangebiet keine Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.

5.4 Kampfmittel

Der Stadt Rüthen sind Vorkommen von Kampfmitteln bzw. Bombenblindgängern im Plangebiet nicht bekannt. Allgemein gilt, sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen ist.

5.5 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist weder ein Trinkwasseranschluss noch ein Löschwasseranschluss erforderlich. Die Photovoltaikanlagen und deren Gestelle stellen in der Regel keine nennenswerte Brandgefahr dar. Die Hauptbrandlast geht von dem in den Transformatoren enthaltenen Öl aus, für dessen Brandbekämpfung Wasser jedoch ungeeignet ist. Aufgrund der geringen Brandgefahr der restlichen Anlagenteile und der Tatsache, dass eine Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Brandfall



kontrolliert abbrennen. Durch die Lage der Transformatoren in der Nähe der Erschließungswege ist eine ausreichende Zugänglichkeit für die Feuerwehr gewährleistet.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant nördlich des Gebäudes Briloner Straße 8 ca. 570 m westlich des Plangebietes. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die erforderlichen Gespräche mit den Stadtwerken Rülten und der Feuerwehr geführt, um eine angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

5.6 Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, der Zufahrt und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

5.7 Emissionen / Reflexionen

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen sind temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Aufgrund des Neigungswinkels der Module von 10 bis 20° und der voraussichtlichen Ausrichtung nach Süden/Südwesten sind störende Blendungen und Lichtreflexionen, die den Verkehr auf der Bundesstraße 516 „Briloner Straße“ beeinträchtigen könnten, nicht zu erwarten. Zudem befindet sich zwischen der Photovoltaikanlage und der Bundesstraße eine Baumreihe / ein Anpflanzungsstreifen und die Anlage ist im Vergleich zur Bundesstraße an der Südkante um 6 bis 11 m erhöht, wodurch eine Gefährdung durch Blendungen für den Verkehr auf der Bundesstraße auszuschließen sind. Auch die technische Weiterentwicklung der Module und damit die Beschichtung der Glasflächen mit nicht reflektierenden Materialien hat dazu geführt, dass nur noch ein sehr geringer Anteil des sichtbaren Lichts von den Oberflächen der Anlagen reflektiert wird.

Es ist demnach davon auszugehen, dass die geplante Anlage ohne besondere Maßnahmen hinsichtlich Blendung errichtet werden kann, da potenzielle Immissionsorte bzw. empfindliche Nutzungen durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.



6 Umweltbelange und Artenschutz

Die Umweltfachbeiträge befinden sich derzeit noch in der Bearbeitung und werden im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) nachgereicht.

6.1 Umweltbericht

In Bearbeitung

6.2 Artenschutz

In Bearbeitung

6.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Bearbeitung

7 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Rüthen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Rüthen ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gesehen:

Stadt Rüthen
Der Bürgermeister

im April 2025

Rüthen,

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

H:\Projekte\727-Untiedt, Maximilian, Rüthen\001-00 Aufst. B-Plan KN Nr. 1 Freiflächen-PV-Anlage In der Siemecke + FNP\02
Vorplanung\Begründung FNP_Vorentwurf_20250407.docx